

Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Vom 12. Januar 2021

Auf Grund des § 93a Absatz 1 Satz 1, 2 und Absatz 3 der Abgabenordnung, der zuletzt durch Artikel 27 Nummer 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1 Änderung der Mitteilungsverordnung

Die Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Ordnungsgelder

nach § 335 des Handelsgesetzbuchs

(1) Das Bundesamt für Justiz hat als mitteilungs- pflichtige Stelle (§ 93c Absatz 1 der Abgabenord- nung) den Finanzbehörden die Adressaten und die Höhe von nach dem 31. Dezember 2021 im Verfah- ren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs festge- setzten Ordnungsgeldern mitzuteilen, sofern das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5 000 Euro beträgt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Daten sind den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c der Ab- gabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Die Mitteilung hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung spätestens bis zum 31. März des auf die Festset- zung des Ordnungsgelds folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbe- hörden der Länder die Mitteilungsfrist nach Satz 2 durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffent- lichendes Schreiben verlängern, sofern die tech- nischen Voraussetzungen für die Annahme der Mit- teilungen nicht rechtzeitig vorliegen. Die §§ 8 bis 12 sind nicht anzuwenden.

(3) Sind dem Bundesamt für Justiz bei Fest- setzung des Ordnungsgelds die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d der Abgabenordnung bezeichneten Daten nicht bekannt, soll es den Finanzbehörden die Handelsregisternummer der Gesellschaft oder andere ihm bekannte und zur automationsgestützten Identifizierung des Adressa- ten der Ordnungsgeldfestsetzung geeignete Daten übermitteln. Die den Finanzbehörden übermittel-

ten Daten sind abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 4 der Abgabenordnung fünf Jahre auf- zubewahren; die Frist beginnt mit dem Tag der Festsetzung des Ordnungsgelds. Weitergehende Aufbewahrungsbestimmungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Wird die Festsetzung eines Ordnungsgelds in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise wider- rufen, zurückgenommen oder aufgehoben, ist § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung nicht anzuwenden.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Nummer 3 abschließende Wort „sowie“ wird gestrichen.

bb) Der Nummer 4 abschließende Punkt wird durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Leistungen nach dem Sozialdienstleister- Einsatzgesetz.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Nummer 2 abschließende Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Nummer 3 abschließende Punkt wird durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung er- bracht wurde.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Werden nach Satz 1 mitzuteilende Zahlun- gen in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rück- zahlung abweichend von § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung von der mitteilungs- pflichtigen Stelle unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungs- pflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Auf begründeten Antrag einer mitteilungs- pflichtigen Stelle kann die oberste Finanzbehörde des- jenigen Landes, in dem die mitteilungs- pflichtige Stelle ihren Sitz hat, dieser die Frist nach Satz 1 oder Satz 2 um längstens zehn Monate verlän- gern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Übersendung der Mitteilungen bei der mitteilungs- pflichtigen Stelle nicht rechtzeitig vor- liegen; das Bundesministerium der Finanzen ist über eine gewährte Fristverlängerung zu unter- richten.“

Artikel 2
Weitere Änderung
der Mitteilungsverordnung

Die Mitteilungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht, sofern

1. der Zahlungsempfänger zweifelsfrei im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung zweifelsfrei auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt,

2. ein Steuerabzug durchgeführt wird oder

3. die Zahlungen aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften den Finanzbehörden mitzuteilen sind.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

2. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird das abschließende Wort „sowie“ gestrichen.

b) In Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d wird das Semikolon durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.“

c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Werden mitzuteilende Zahlungen in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rückzahlung abweichend von § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung eigenständig und unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. Januar 2021

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz